



Bannewitzer Abwasserbetrieb
Possendorf
Schulstraße 6
01728 Bannewitz

Telefon: 035206/20413
Telefax: 035206/20415
Internet: www.bannewitz.de
E-Mail: bab@bannewitz.de

Antrag

gemäß § 11 und § 13 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bannewitz vom 20. November 2018 -Abwassersatzung – AbwS-:

zur:

- Herstellung,
 Änderung,
 Beseitigung von **Anschlusskanälen** an die öffentliche Entwässerungsanlage.

auf Genehmigung zur/zum:

- Herstellung,
 Anschluss / Änderung einer **Grundstücksentwässerungsanlage**.

auf Genehmigung zur:

- Benutzung,
 Änderung der Benutzung der **öffentlichen Abwasseranlagen**.

I. Grundstückseigentümer

Name	Vorname
Firma, Ansprechpartner	
Anschrift	
Telefon/Fax	E-Mail

II. Baugrundstück

Gemarkung	Flurstück
Anschrift	

Besucheranschrift

Possendorf
Schulstraße 6
01728 Bannewitz
Telefon: 035206-2 04 13
Telefax: 035206-2 04 15

Sprechzeiten

Mo, Di, Do, Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.00 - 18.00 Uhr
Do 13.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE83 8505 0300 3100 0022 10
BIC: OSDDDE81XXX



III. Antragsteller *(Wenn dieser nicht Grundstückseigentümer ist!)*

Name	Vorname
Firma, Ansprechpartner	
Anschrift	
Telefon/Fax	E-Mail

IV. Bauherr

Name	Vorname
Firma, Ansprechpartner	
Anschrift	
Telefon/Fax	E-Mail

Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen.

Gebührenschnldner der Verwaltungsgebühr:

(erfolgt hier keine Angabe, wird die Verwaltungsgebühr dem Antragsteller in Rechnung gestellt)

- Grundstückseigentümer
- Bauherr
- Antragsteller

Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 4 zu den mit diesem Antrag einzureichenden Unterlagen.

Bitte zutreffende Angaben ausfüllen!

Angaben zur Art der Bebauung	<input type="checkbox"/>	Sanierung / Rekonstruktion	<input type="checkbox"/>	EFH	<input type="checkbox"/>	Anzahl Häuser:
	<input type="checkbox"/>	Neubau	<input type="checkbox"/>	MFH	<input type="checkbox"/>	Anzahl Wohneinheiten: ...
	<input type="checkbox"/>	Erweiterung / Änderung	<input type="checkbox"/>	Gewerbe	<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Angaben zum Grundstücksanschluss	Anschlusskanal					
	<input type="checkbox"/>	Nutzung bestehender Anschlusskanäle [Art / Anzahl]				
	Schmutzwasser: Regenwasser: Mischwasser:					
	<input type="checkbox"/>	Neuverlegung Anschlusskanäle [Art / Anzahl]				
	Schmutzwasser: Regenwasser: Mischwasser:					
Angaben zur geplanten / vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage						
<input type="checkbox"/> Revisionschacht						
<input type="checkbox"/> Regenwasserrückhalteanlage						
<input type="checkbox"/> Brauchwassernutzungsanlage						
<input type="checkbox"/> Versickerungsanlage						
<input type="checkbox"/> Hebeanlage						
<input type="checkbox"/> Kellerentwässerung						
<input type="checkbox"/> Brunnen						
<input type="checkbox"/> Drainageleitung (Die Einleitung bedarf einer gesonderten Beantragung!)						
<input type="checkbox"/> Fettabscheider						
<input type="checkbox"/> Leichtflüssigkeitsabscheider						
<input type="checkbox"/> Einleitung von Kondensat aus Erdgas- / Brennwertfeuerstätten						
<input type="checkbox"/> Sonstiges:						

Angaben zum Abwasseranfall	Art und Menge des anfallenden Abwassers					
	<input type="checkbox"/>	Gewerblicher Anschlussnehmer				
Art des Betriebes:						
Anzahl Beschäftigter:						
Menge und Verschmutzungsgrad: l/s						
Kühlwassermenge und Temperatur: l/s °C						
Vorbehandlungsanlage:						
Verbleib der Leicht-, Feststoffe oder Schlämme:						
versiegelte, abflusswirksame Fläche: m ²						
	<input type="checkbox"/>	Privater Anschlussnehmer				
	Anzahl Einwohner:					
	Anfallende Schmutzwassermenge: l/s					
versiegelte, abflusswirksame Fläche: m ²						

Die Arbeiten im Grundstück, einschließlich Errichtung des Kontroll-/Revisionschachtes werden ausgeführt durch die Firma:

.....

Auf dem Grundstück sind gegenwärtig private Anlagen zur Abwasserbeseitigung vorhanden:

Schmutzwasser (Kleinkläranlage, abflusslose Grube etc.):

Niederschlagswasser (Zisterne, Versickerungsanlage etc.):

Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse erfolgt durch eine vom Bannewitzer Abwasserbetrieb beauftragte Fachfirma vom Kanal in der Straße bis maximal einen Meter auf das Privatgrundstück (Grundstücksgrenze ist Rechtsträgergrenze).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) **Lageplan der privaten Entwässerungsanlage** für Schmutz- und Niederschlagswasser (Darstellung aller Teile der Grundstücksentwässerungsanlage des Bestands und der Planung),
- b) Angaben zur notwendigen Tiefenlage der Grundleitung nach Möglichkeit bezogen auf das amtliche Höhenbezugssystem, oder in Bezug zum vorhandenen bzw. geplanten Gelände,
- c) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials; darüber hinaus die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen,
- d) bei Versickerungsanlagen ein **Versickerungsgutachten, die Berechnung, Dimensionierung und Art der Versickerungsanlage,**
- e) bei Mitbenutzung einer vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage oder eines fremden Grundstückes zur Verlegung einer Grundleitung, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorzulegen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung beim Bannewitzer Abwasserbetrieb einzureichen.

Ich bin / Wir sind darüber unterrichtet, dass:

1. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung des Bannewitzer Abwasserbetriebes Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider).
2. alle Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberfläche) liegen, gegen Rückstau (DIN 1986-100) aus dem öffentlichen Kanalnetz zu sichern sind.
3. Drainagewasser nur nach vorheriger separater Genehmigung des Bannewitzer Abwasserbetriebes in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden darf. Die Einleitung von Drainagewasser in die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.
4. Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle vom Antragsteller auf der Grundlage der gültigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) zu tragen sind.
5. Mit den Arbeiten zum Anschluss der Entwässerungsanlage des Grundstückes an die Anschlusskanäle erst nach Genehmigung (Anschlussbescheid) durch den Bannewitzer Abwasserbetrieb begonnen werden darf.

Ich / Wir versichern, dass die Verlegung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück sach- und fachgerecht ausgeführt wird.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) in der geltenden Fassung erkenne/n ich / wir an.

Hinweise gem. Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Homepage: www.bannewitz.de/datenschutz.

Datum und Unterschrift Antrag-
steller

Hinweise zum Antrag:

Beim Umbau der Grundstücksentwässerungsanlage sind die gültigen Normen (DIN EN 752 und DIN 1986-100) zu beachten.

Grundleitungen sind in der Regel mit einer Dimension DN 150 herzustellen.

Die Revisionschächte sind durch den Anschlussnehmer auf dem Privatgrundstück im Bereich der Grundstücksgrenze, so nah wie technisch möglich an der öffentlichen Abwasseranlage zu errichten. Revisionschächte mit einer Tiefe über 1,5 m sind begehbar gemäß DIN 4034 Teil 1 auszuführen (DN 1000 Beton). Bei Schachttiefen bis 1,5 m sind nicht begehbare Schächte mit mindestens 600 mm lichter Weite zulässig.

Die Rückstausicherung hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen (DIN 1986-100 und DIN EN 12056-1).

Erfolgt der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigung im Trennsystem, wird Schmutzwasser getrennt vom Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Es ist darauf zu achten, dass auf dem Grundstück keine Fehlschlüsse ausgeführt werden, damit kein Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal gelangen kann.

Das Niederschlagswasser ist in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten bzw., soweit wasserrechtlich zulässig und örtlich bzw. technisch möglich, in ein angrenzendes Gewässer einzuleiten oder auf dem Privatgrundstück zu versickern.

Als Nachweis der vollständigen Beseitigung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich Voraussetzung, dass eine Versickerungsanlage den Regeln der Technik nach DWA – Arbeitsblatt A 138 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) entspricht.

Bei einer beabsichtigten Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer mit einem Kanal und Grundwasser mit einer Versickerungsanlage) ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung erforderlich ist ¹⁾.

Der Stand des Trinkwasserzählers wird am Tag der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses abgelesen und ein Abnahmeprotokoll ausgestellt.

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser oder sonstigem Brauchwasser (Brunnen etc.) im Haus, muss das dafür verwendete Wasser mittels registriertem bzw. gesichertem Zähler extra erfasst werden, da es nach Gebrauch in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

Vorgenannte Einleitungen sind der Gemeinde gemäß § 52 Abs. 2 der Abwassersatzung- AbwS spätestens binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes anzuzeigen.

Die Inhalte von vorhandenen Kleinkläranlagen, Schlammfängen und abflusslosen Gruben sind durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen **Fa. KÖRNER Rohr & Umwelt GmbH, Salzburger Straße 63, 01279 Dresden, Tel. 03 51 / 25 02 15 – 16** abfahren zu lassen. Die Gebührenerhebung für die Entsorgung erfolgt gemäß § 47 der Abwassersatzung - AbwS durch die Gemeinde.

Sofern eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube im Zuge der Außerbetriebnahme nach der Entleerung gereinigt werden soll, muss dies beim Entsorgungsunternehmen separat beauftragt und bezahlt werden.

Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist gemäß § 8 Abs. 1 der Abwassersatzung-AbwS bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres nach der endgültigen Stilllegung aufzubewahren.

Die Einleitung von Inhalten privater Kläranlagen und Gruben in die öffentliche Kanalisation ist strengstens verboten und wird gemäß § 55 Abs.1 Nr. 2 der Abwassersatzung - AbwS als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Während der Bauarbeiten darf unter keinen Umständen Bauschutt, Sand, Kies, Erde, feststoffhaltiges Abwasser aus der Baugrube oder von Erdsondenbohrungen etc. in die Kanalisation eingetragen oder eingespült werden. Bei Unterbrechung der Arbeiten sind offene Anschlusskanäle mit geeigneten Verschlusskappen zu sichern.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde bzw. den Bannewitzer Abwasserbetrieb in Betrieb genommen werden (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AbwS). Anbindestellen und Rohrgräben dürfen erst nach der Abnahme verfüllt werden.

¹⁾ Wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Postfach 10 02 53/54, 01782 Pirna, Telefon 03501/5153414